

# **Amtliche Bekanntmachung**

der  
Gemeinde Wangels

Nr. 4/2022 vom 21.07.2022

## **Inhalt:**

Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

## **Amtliche Bekanntmachung**

Das Amt Oldenburg-Land wird am 21.07.2022 folgendes bekanntgeben:

**Bekanntmachung Nr. 4/2022 für die Gemeinde Wangels: Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand**

**Bekanntmachung Nr. 5/2022 für die Gemeinde Wangels: V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Wangels ohne die Ortsteile Grammdorf und Weißenhäuser Strand (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter [www.amt-oldenburg-land.de](http://www.amt-oldenburg-land.de) / Amtliche Bekanntmachung / Gemeinde Wangels und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 19.07.2022

Amt Oldenburg-Land  
gez. Bruhn  
Der Amtsvorsteher

## **Satzung**

### **der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) sowie der §§ 1 Abs. 1, Abs. 2, 6, 10 Abs. 2 bis 4 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2022 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungsberechtigung und –zweck**

- (1) Die Gemeinde Wangels erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort für den Ortsteil Weißenhäuser Strand für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 98,5 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KAG.
- (2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist ausschließlich die Gemeinde Wangels, Ortsteil Weißenhäuser Strand.

#### **§ 2**

##### **Abgabeschuldner, Abgabegegenstand**

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet Wangels, Ortsteil Weißenhäuser Strand aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen besucht bzw. in Anspruch genommen werden. Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnmobile, Wohnwagen, Zelte, Boote, Hausboote sowie Wohnmöglichkeiten auf dem Wasser). Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Gemeindegebiet aufhält.

#### **§ 3**

##### **Befreiung von der Kurabgabe**

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
  - a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres;

- b) Ehe- und Lebenspartner/in, Kinder, Kindeskinde, Geschwister, Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde Wangels, Ortsteil Weißenhäuser Strand ihre Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die Kureinrichtungen nicht in Anspruch nehmen;
  - c) Ausübung ihres Dienstes oder Berufes vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört;
  - d) Teilnehmer an anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Der Befreiungstatbestand gilt nicht für Begleitpersonen;
  - e) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen nicht in der Lage sind;
  - f) Personen, die eine Gästekarte (Kurkarte) aus einer anderen kurabgabepflichtigen Gemeinde Schleswig-Holsteins vorweisen, sind bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit während der Geltungsdauer dieser Gästekarte an einem Tage von der Kurabgabe befreit.
- (2) Die Voraussetzungen für die Freistellung von der Kurabgabepflicht sind nachzuweisen.
- (3) Personen, die unter die Befreiung b), c) und d) fallen, zahlen an Tagen, an denen sie Kureinrichtungen in Anspruch nehmen den Kurabgabebetrag gem. § 5 der Satzung.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit**

Die Kurabgabepflicht entsteht mit Ankunft in der Gemeinde Wangels, Ortsteil Weißenhäuser Strand. Der Kurabgabebeitrag ist bei Empfang der Kurkarte beim Wohnungsgeber zu zahlen. Tagesgäste haben eine Tageskurkarte zu lösen.

#### **§ 5**

#### **Abgabepflichtige Zeit und Abgabenhöhe**

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes erhoben. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthaltes im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:
- a) Nebensaison 01. Januar bis 31. Mai
  - b) Hauptsaison 01. Juni bis 31. August
  - c) Nebensaison 01. September bis 31. Dezember

des Jahres.

Die Kurabgabe beträgt pro Tag und kurabgabepflichtiger volljähriger Person:

in der Hauptsaison = 1,70 €  
in der Nebensaison = 0,80 €

Die Kurabgabe beträgt pro Tag und kurabgabepflichtiger minderjähriger Person ab der Vollendung des 4. Lebensjahres:

in der Hauptsaison = 0,90 €  
in der Nebensaison = 0,40 €

- (2) Eigentümer oder Besitzer von Wohngelegenheiten im Erhebungsgebiet und deren Ehe- und Lebenspartner/in sowie im Haushalt lebende Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Wangels, Ortsteil Weißenhäuser Strand haben, zahlen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, den Kurabgabenbeitrag in Höhe der Jahreskurkarte, die das 25-fache des vollen Kurabgabenbetrages der Hauptsaison beträgt (Jahreskurabgabe).
- (3) Dem Gast steht es frei, anstelle des nach Tagen berechneten Kurabgabebetrages die Jahreskurabgabe zu zahlen.
- (4) Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden.
- (5) Bei allen Berechnungen nach dieser Satzung gelten An- und Abreisetag als ein Tag.
- (6) In den Kurabgabebeträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten. Er ist auf Verlangen von zum Kostenabzug berechtigten Personen gesondert auszuweisen.

## § 6

### Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts wird auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 25 % gewährt.
- (2) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung des Kurabgabebeitrages in Höhe von 50 %. Dieses gilt auch für eine erforderliche Begleitperson, wenn sie durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- (3) Kommen mehrere Ermäßigungen in Betracht, wird die Ermäßigung auf höchstens 50 % begrenzt.

## **§ 7**

### **Erhebungsform der Abgabe**

- (1) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld. Jeder Abgabepflichtige hat den Kurabgabebeitrag spätestens am Tage nach seiner Ankunft an den Wohnungsgeber oder Überlasser von Zelt-, Camping-, Wohnmobil- und Bootsliegplätzen zu entrichten.
- (2) Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Jahreskurabgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 8**

### **Kurkarte**

- (1) Außer in den Fällen einer Tageskurkarte (§ 11) erhält der Gast bei Zahlung der Kurabgabe vom Wohnungsgeber die Kurkarte als Gästekarte ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 7 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine „Jahreskurkarte“.
- (3) Die Kurkarte berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen der durchgeführten Veranstaltungen. Die Kurkarte ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Kurkarte ohne Ausgleichleistung eingezogen.

## **§ 9**

### **Rückzahlungen von Kurabgaben**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabenbetrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise der Beitragspflichtigen bescheinigt hat. Auf Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- (2) Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahreskurkarten und Tageskurkarten und deren Inhaber/innen.

## § 10

### Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber

(1) Unterkunftsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
- b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;
- c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.

(2) Jede die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Jeder, der im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum überlässt (Unterkunftsgeber) ist verpflichtet, entweder persönlich oder durch ortsansässige Bevollmächtigte oder Beauftragte die von ihm/ihr aufgenommenen Personen, auch wenn Sie von der Zahlung der Kurabgabe befreit sind oder befreit werden können, innerhalb von 24 Stunden unter Verwendung der Kurkarte, die kostenlos ausgegeben werden, anzumelden.

(3) Die Unterkunftsgeber haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis laut Landes- / Bundesmeldegesetz zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist jederzeit auf Anforderung vorzulegen. Zur Einziehung bzw. Zahlung der Kurabgabebeiträge verpflichtete Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Ankunfts- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des Wohnungsgebers im Erhebungsgebiet.

(4) In den Anmeldungen sind Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatanschriften, An- und Abreisetag der aufgenommenen Personen sowie Name und Anschrift des Unterkunftsgebers anzugeben. Die Meldepflicht obliegt auch Personen, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten, wie Wohnhäusern, Appartements, Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten, Hausbooten und dergleichen, aufhalten für ihre Person und für die Personen, denen sie Unterkunft in ihren Wohnungseinheiten gewähren, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelöst haben.

(5) Die Unterkunftsgeber haften für die Abgabeschuld.

(6) Die Angaben der Wohnungsgeber werden ausschließlich zur Bearbeitung der Kurabgabe verwandt.

(7) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person eine Kurkarte auszuhändigen und durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift

eintragen zu lassen und innerhalb von 3 Werktagen bei der Gemeinde Wangels einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Kurkarte durch seine Unterschrift zu bestätigen.

- (8) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte Kurkarte die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und kostenfrei an die Gemeinde Wangels abzuführen
- (9) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen der den ihm nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (10) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (11) Die Gemeinde Wangels ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde berechtigt.

## **§ 11 Tageskurkarte**

- (1) Von Tagesgästen wird eine Tageskurabgabe erhoben.
- (2) Von Tagesgästen ist bei einem Betreten des konzessionierten Strandes unaufgefordert an einem der Strandkorbvermieterhäuschen oder an einem Automaten eine Tageskurkarte zu lösen; diese gilt nur für den Tag, an dem sie gelöst wurde.
- (3) Die Tageskurabgabe ist gem. § 5 Abs. 1 der Satzung zu erheben.
- (4) Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind am konzessionierten Strand zur Ausgabe von Tageskurkarten sowie zur Kartenkontrolle verpflichtet.
- (5) Tagesgäste, die am Strand ohne gültige Tageskurkarte angetroffen werden, sind zur Nachlöse verpflichtet.
- (6) Die Nachlöse beträgt unabhängig von der Tageszeit € 6,00. Wer von den Kontrollen der Gemeinde am Strand ohne gültige Tageskurkarte angetroffen wird und sich weigert, die Kurkarte nachzulösen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs.2 Nr. 2 KAG (siehe § 13 dieser Satzung).

## **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß §13 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S.169) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus:
- a) den von den Vermietern übermittelten Durchschriften der von diesen ausgestellten Meldescheine,
  - b) den bei der Gemeinde Wangels verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wangels,
  - c) den bei der Gemeindeverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Tourismusabgabe nach der Satzung Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand erheben.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Datenverarbeitend Stelle ist die Gemeinde.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer nicht gerechtfertigte Kurabgabenvorteile erschleicht oder vorsätzlich oder leichtfertig als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen bewirkt, dass Kurabgabenbeträge verkürzt oder Kurabgabenvorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt oder Dritten überlässt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder seiner Auskunftspflicht gem. § 10 dieser Satzung nicht nachkommt und dadurch ermöglicht, dass Kurabgabenbeiträge verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unterkunftsgeber, Überlasser von Standplätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen oder Bootsliegeplätzen entgegen § 8 dieser Satzung
- 1. aufgenommenen Personen, auch wenn sie von der Zahlung des Kurabgabebeitrages befreit sind oder befreit werden können, nicht innerhalb von 24 Stunden eine Kurkarte ausgestellt hat;
  - 2. sich in eigenen Wohngelegenheiten aufhält, ohne Kurabgabebeiträge zu entrichten;
  - 3. das vorgeschriebene Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;

4. den Beauftragten die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt;
  5. den Kurabgabebeitrag von den Gästen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einzieht;
  6. die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand für die Gäste nicht sichtbar auslegt;
  7. als Ortsfremder bei einem Aufenthalt im Erhebungsgebiet keinen Kurabgabebeitrag entrichtet;
  8. als Beitragspflichtiger keinen Kurabgabebeitrag entrichtet;
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €; Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

#### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand mit den ergänzenden Nachträgen außer Kraft.

Oldenburg in Holstein, 06.07.2022



Gemeinde Wangels  
Die Bürgermeisterin

Voß